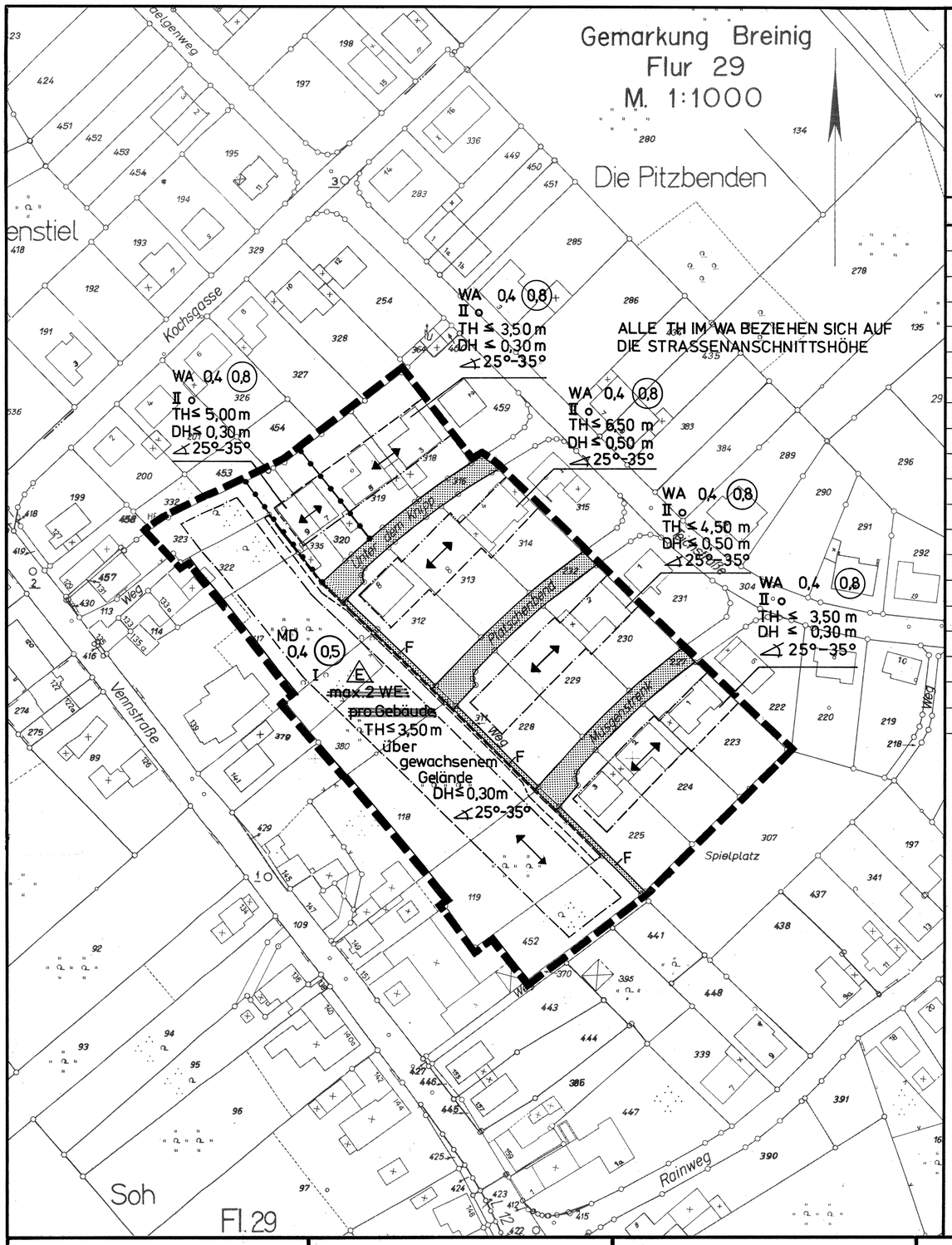


STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN
4. ÄNDERUNG

NR. 2K

MASSTAB 1 : 1000

KREIS AACHEN
GEMARKUNG BREINIG FLUR 29

LEGENDE :

ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA
DORFGEBIET		MD
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	Z.B.	(0,8)
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	Z.B.	0,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	Z.B.	II
TRAUFHÖHE	Z.B.	TH 3,50 m
OFFENE BAUWEISE		o
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		E
BAULINIE		
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
FUSSWEG		F
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BauO NW		
DREMPELHÖHE	Z.B.	DH 3,50 m
DACHNEIGUNG	Z.B.	∠ 25°-35°
FIRSTRICHTUNG		↔

1. BEGRIFFSERKLÄRUNG
STRASSENANSCHNITTSHÖHE : ALS STRASSENANSCHNITTSHÖHE GILT DIE HÖCHSTE HÖHE DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE GEMESSEN AUF DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE INNERHALB DER VOM BAUGRUNDSTÜCK BEGRENZTEN STRECKE.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN :

2.1 GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauNVO SIND ANLAGEN NACH § 5 Abs. 2 ZIFFER 4 BauNVO VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN.

2.2 GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauNVO SIND IN DEM DORFGEBIET TIERINTENSIVHALTUNGEN MIT EINER STÜCKZAHL VON MEHR ALS 100 MASTSCHWEINEN ODER 50 ZUCHTSAUEN ODER 1500 HÜHNERN (MASTGEFLÜGEL / LEGEHENNEN) ODER 100 KÄLBERN ODER 40 MILCHKÜHEN ODER 40 BULLEN NUR ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DES IN DEN VDI-RICHTLINIEN VORGEGEBENEN ABSTANDES ZUR WOHNBEBAUUNG EINGEHALTEN WIRD ODER BEIM FEHLEN EINER DERARTIGEN REGEL DER NACHWEIS DER UNBEDENKLICHKEIT ERBRACHT WIRD.
VDI-RICHTLINIE 3471 "AUSWURFBEGRENZUNG TIERHALTUNG SCHWEINE"
VDI-RICHTLINIE 3472 "AUSWURFBEGRENZUNG TIERHALTUNG HÜHNER"

2.3 ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 Abs. 1 NR. 25b BBauG)
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN, DIE MEHR ALS 5,00 m STAMMABSTAND VON VORHANDENEN UND GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN HABEN UND EINEN STAMMUMFANG VON MEHR ALS 0,7 m IN 1,00 m HÖHE AUFWEISEN. BEI MEHRFACHSTÄMMEN IST DIE SUMME DER EINZELUMFÄNGE ZUR BEMESSUNG ZUGRUNDE ZU LEGEN.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BauO NW

3.1 DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE
DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE DER HALBEN TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG.

4. HINWEIS:
DAS PLANGEBIET LIEGT GEMÄSS DIN 4149 "BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN" IN DER ERDBEBENZONE 4

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICK-LUNGS-U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 10.03.1986

STADT BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne/~~mit~~ örtlicher Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 1/86
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 5.02.1986
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing.)
Kreisvermessungsdirektor

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 21.08.1979 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2K DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BBauG GEFASST. ERWEITERT DURCH BECHLUSS VOM 11.09.1984

STOLBERG, DEN 20.9.1984

BÜRGERMEISTER W. Brandt RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 04.10.1979 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ERGÄNZT DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 19.07.1984

STOLBERG, DEN 27.7.84

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 11.03.1986 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 22.3.86

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 5.5.86 BIS 4.6.86 GEMÄß § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 23.4.86

STOLBERG, DEN 18.1.1988

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 07.10.86 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BBauG.

STOLBERG, DEN 18.1.1988

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BauGB AM 21.01.88 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 19.04.88

Az.: 35.2.12-1211-2006/88

KÖLN, DEN 19.04.88

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. LINGOHR

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER GENEHMIGUNG DURCH BESCHLUSS VOM 05.07.88 BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS)

STOLBERG, DEN 26.8.1988

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

I.V.

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 11 BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 8.09.1988 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 8.09.1988

STOLBERG, DEN 15.9.1988

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)

1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM

AUFHEBUNG AM

